

Verordnung über den Energiefonds

(Vom)

Der Landrat,
gestützt auf die Artikel I ff. des Energiegesetzes vom 7. Mai 2000,
beschliesst:

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Beschlusses der Landsgemeinde vom 2. Mai 2010 zu einem Energiefonds.

Art. 2

Organisation

¹ Der Energiefonds bildet einen Bestandteil der Rechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) des Kantons.

² Die mit dem Fonds in Zusammenhang stehenden Personal- und Sachkosten werden über diesen abgerechnet.

³ Das Departement Bau und Umwelt ist für den administrativen Vollzug zuständig. Die finanzkompetente Behörde entscheidet über die Beitragsgesuche.

⁴ Die Fondsverwaltung obliegt der Abteilung Umweltschutz und Energie.

Art. 3

Berichterstattung

¹ Über die Verwendung und die finanzielle Situation des Fonds wird jährlich in zusammenfassender Form im Memorial Rechenschaft abgelegt.

² Eine ausführliche Berichterstattung erfolgt im Amtsbericht des Departements Bau und Umwelt.

Art. 4

Einreichung, Bearbeitung Gesuche

¹ Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Energiefonds ist dem Departement Bau und Umwelt schriftlich und begründet mit sämtlichen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die Beitragsgesuche werden von der Abteilung Umweltschutz und Energie bearbeitet. Reichen die Unterlagen zur Beurteilung eines Gesuches nicht aus, kann sie zusätzliche Angaben oder Dokumente verlangen.

³ Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben können unabhängige Stellen beigezogen werden.

Art. 5

Entscheid

¹ Die Fondsverwaltung beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit.

² In die Beurteilung werden insbesondere folgende Aspekte miteinbezogen: die Qualität des Vorhabens, das Kosten-/Nutzenverhältnis sowie die Auswirkungen und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben anderer Sachbereiche.

³ Die finanzkompetente Behörde entscheidet abschliessend auf Antrag der Fondsverwaltung über die Gewährung eines Beitrags.

⁴ Der Entscheid erfolgt bei einfacheren Projekten spätestens nach zwei Monaten, bei komplexeren spätestens nach vier Monaten seit der Einreichung des Gesuches.

Art. 6

Auflagen

Der Entscheid über die Gewährung von Beiträgen kann mit Auflagen an die Beitragsempfänger und -empfängerinnen versehen werden, namentlich:

- a. Berichterstattung über die einzelnen Massnahmen (z.B. mittels Ausführungsplänen);
- b. Durchführung von Erhebungen oder Messungen über den Erfolg der Vorhaben;
- c. Einräumung eines Betretungsrechts für Demonstrationszwecke;
- d. Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis des Vorhabens.

Art. 7

Vorhaben im Gebäudebereich

¹ Im Gebäudebereich werden an folgende Vorhaben Beiträge gewährt:

- a. Planungsarbeiten im Falle der Realisierung eines Gebäudesanierungsvorhabens;
- b. energetische Teil- und Gesamtsanierungen von Gebäuden;
- c. Minergiebauten;
- d. wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung im Gebäudebereich.

² Die Beitragssätze für Wohngebäude regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

³ Für Industrie- und Gewerbebauten bestimmt der Regierungsrat in einer Verordnung den Maximalbetrag. Die Beitragssätze werden im Einzelfall festgelegt.

Art. 8

Vorhaben im Bereich erneuerbare Energie

¹ Im Bereich erneuerbare Energie werden an folgende Vorhaben Beiträge gewährt:

- a. Fernwärmenetze;
- b. thermische Sonnennutzung;
- c. Holzheizungen;
- d. andere Nutzung erneuerbarer Energie im Einzelfall;
- e. wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung im Bereich erneuerbare Energien.

² Die Beitragssätze regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

Art. 9

Weitere Vorhaben

Es werden Beiträge an Massnahmen zur Information, Beratung und Ausbildung im Energiebereich gewährt.

Art. 10

Regionale Abstufung

Die Beitragssätze für Vorhaben gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b–d werden auf dem Gemeindegebiet Glarus Süd um 25 Prozent erhöht.

Art. 11

Maximale Beitragssätze

¹ Die maximale Beitragshöhe für die in den Artikeln 7 und 8 genannten Vorhaben beträgt 30 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten.

² Beiträge anderer Herkunft (z.B. Gebäudesanierungsprogramm des Bundes) werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.